

Friedhofordnung

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 15 des Bestattungs- und Friedhofgesetzes. Die Ordnung gilt für alle Friedhöfe auf dem Gemeindegebiet mit Ausnahme des Friedhofs der Katholischen Kirchgemeinde Landquart. Sie erlässt, gestützt auf Art. 2 des Bestattungs- und Friedhofgesetzes, eine eigene Ordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Friedhöfe sind öffentliche Anlagen. Sie sind dem Schutz des Publikums empfohlen. Das Betreten eines Friedhofes ist jedermann gestattet. **Öffentlichkeit**

² Verboten sind:

- Beschädigungen oder Verunreinigungen der Grabstätten
- Pflücken von Pflanzen
- lautes und störendes Benehmen
- Benützung des Friedhofes als Spiel- oder Tummelplatz
- Mitführen von Hunden
- Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Unterhaltsfahrzeuge

Art. 2

¹ Für jeden Friedhof besteht ein Friedhofplan.

**Anordnung
der Gräber**

² Das für Reihengräber bestimmte Feld der Friedhöfe enthält folgende Abteilungen:

- A Erdbestattungsgräber für Erwachsene
- B Urnenreihengräber mit individueller Bepflanzung
- C Urnenreihengräber ohne Bepflanzung
- D Urnennischen mit Pflanzfläche
- E Urnennischen mit Pflanzgefäss

700.310

2

Friedhofordnung

¹F Kindergräber bis 7 Jahre, Tot- und Fehlgeburten

²G Gemeinschaftsgrab, Tot- und Fehlgeburten

Art. 3

Belegung der Gräber

¹ In einem Grabe darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern oder Säuglinge aus Mehrgeburten.

² In bereits belegten Gräbern dürfen weitere Aschenurnen beigesetzt werden. In einem Erdbestattungsgrab dürfen bis zu drei Urnen, in einem Urnengrab zwei Urnen beigesetzt werden.

³ Die Gräber werden nach Verfügbarkeit und in fortlaufender Reihenfolge belegt. Der Vorsteher des Bestattungsamtes ist für die Zeitleitung der Gräber zuständig.

Art. 4

Gräberverzeichnis

Das Bestattungsamt führt über die Belegung der einzelnen Gräber ein genaues Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen sowie das Bestattungsjahr und die Grabnummer zu enthalten hat.

Art. 5

Grabunterhalt

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.

² Kränze und bei Gräbern ohne Pflanzfläche sind Schalen und Blumenschmuck 30 Tage nach der Bestattung oder Beisetzung zu entfernen.

³ Gräber und Urnennischen mit Pflanzflächen sind ordentlich zu bepflanzen.

¹ revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 2019-113 vom 23. Mai 2019

² revidiert mit Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 2019-113 vom 23. Mai 2019

⁴ Pflanzen jeder Art dürfen die Höhe des Grabsteins und die Pflanzbreite des Grabes nicht überschreiten. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen.

⁵ Bei Urnen-Nischengräbern ist der Grabschmuck in den dort angebrachten Vorrichtungen unterzubringen.

⁶ Die Pflege von Gräbern ohne Hinterbliebene wird durch die Gemeinde übernommen.

Art. 6

¹ Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen können, wenn die Mahnung der Behörde unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden. **Vernachlässigte Grabstätten**

² Auf die Erhebung dieser Kosten kann verzichtet werden, wenn sie für den Schuldner eine unverhältnismässige Härte bedeuten.

Art. 7

Es darf kein Abraum auf den Wegen oder Freiflächen der Friedhöfe liegen bleiben oder deponiert werden. Gräberabraum ist in den hierfür bestimmten Abraumbehälter zu bringen. **Abraum**

II. Grabmäler

Art. 8

¹ Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält. Es hat allgemein ästhetischen Kriterien zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einzufügen. **Allgemeine Grundsätze**

Art. 9

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Diese ist vor Beginn der Ausführung einzuholen. Das beim Bestattungsamt einzureichende Gesuch muss enthalten: **Eingabe**

- Eine vermasste Zeichnung des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht mit eingezeichneter Inschrift und Ornament im Massstab 1 : 10;
- die Angabe des zu verwendenden Materials, die Art der Steinbearbeitung und der Ausführung der Schrift;
- Namen und Adresse des Auftraggebers und des Bildhauers;
- Im Zweifelsfall kann die Friedhofverwaltung zur Beurteilung Zeichnungen im Massstab 1 : 1 und Modelle verlangen.

Art. 10**Bewilligung**

Die Grabmalentwürfe, welche den Richtlinien dieses Reglements entsprechen, werden vom Vorsteher des Bestattungsamtes direkt bewilligt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden (VRG).

Art. 11**Form, Material und Bearbeitung**

¹ Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz und Metall zugelassen.

² Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet werden. Liegende Grabmäler sind nicht gestattet. Grabmäler, die in Form und Ausführung die Harmonie des Friedhofes stören werden nicht bewilligt.

³ Grabmäler aus Holz oder Metall dürfen auf einen Sockel aus Naturstein montiert werden.

⁴ Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

⁵ Ausgeschlossen sind:

Kunststeine, Kunststoffe, Textilien, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email, die Verwendung von Fotografien und ähnlich wirkenden Materialien.

⁶ Die Schriftsteine sowie die Beschriftungstafeln für die Urnengräber werden von der Gemeinde geliefert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 12

Für künstlerisch besonders wertvolle Projekte können Abweichungen **Ausnahmen** bewilligt und Auflagen gemacht werden, wenn sich das vorgesehene Grabmal harmonisch in die Umgebung einfügt.

Art. 13

¹ Grabmäler dürfen frühestens neun Monate nach der Bestattung und in **Zeitpunkt der Auf-** Absprache mit dem Vorsteher des Bestattungsamtes gestellt werden. **stellung**

² Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Art. 14

Bis zur Aufstellung des Grabmals erhält jedes Grab ein von der Ge- **Provisorische** meinde geliefertes Grabzeichen. Dieses ist zurückzugeben, sobald es **Grabzeichen** durch ein Grabmal ersetzt wird.

Art. 15

Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren **Anzahl** Urnenbeisetzungen kann das Grabmal mit einer zusätzlichen Inschrift oder einem Schriftstein ergänzt werden.

Art. 16

Das Grabmal ist auf ein genügend grosses Fundament zu stellen. **Fundament** Überschüssiges Aushubmaterial ist abzuführen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Friedhof bei der protestantischen Kirche in Igis

Art. 17

Grabmal

Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht über- oder unterschreiten

		Höhe	Breite	Stärke
A	Erdbestattungsgräber für Erwachsene	max. 110	max. 50	min. 12
B	Urnenreihengräber mit individueller Bepflanzung	max. 90	max. 50	min. 12
C	Urnengräber ohne Bepflanzung	normierte Schriftsteine		
D	Urnengräber mit Pflanzfläche	normierte Schriftplatten		
E	Urnennischen mit Pflanzgefäß	nicht angeboten		
F	Kindergräber	max. 60	max. 35	min. 10
³ G	Gemeinschaftsgrab	Normierte Beschriftungstafeln oder anonym		

- Die Höhenmasse dürfen bei schlanken Skulpturen und Stelen um 20 cm überschritten werden.
- Bei Kreuzen dürfen die Höhe um 20 cm und die Breite um 10 cm überschritten werden.
- Grabmäler mit stark abgedachtem, geschweiftem oder rundem Kopf dürfen in der mittleren Höhe maximal 110 cm hoch sein.
- Die Inschrift kann auf dem Grabmal oder auf einem separaten und zum Grabmal passenden Schrifträger angebracht werden.

Art. 18

Grabeinfassungen

³ Revidiert mit Gemeindevorstandbeschluss-Nr. 315 vom 20. November 2014

Über den Boden ragende Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. Die Grabreihen werden gesamthaft durch Plattenwege eingefasst. Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten eingelegt.

Friedhof bei der protestantischen Kirche in Landquart

Art. 19

Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht über- oder unter- **Grabmal** schreiten

		Höhe	Breite	Stärke
A	Erdbestattungsgräber für Erwachsene	max. 110	max. 50	min. 12
B	Urnenreihengräber mit individueller Bepflanzung	max. 90	max. 50	min. 12
C	Urnenreihengräber ohne Bepflanzung	normiert Schriftsteine		
D	Urnennischen mit Pflanzflächen	normiert Schriftplatten		
E	Urnennischen mit Pflanzgefäss	normiert Schriftplatten		
F	Kindergräber	max. 60	Max .35	min. 10
G	Gemeinschaftsgrab	keine Beschriftung		

- Die Höhenmasse dürfen bei schlanken Skulpturen und Stelen um 20 cm überschritten werden.
- Bei Kreuze dürfen die Höhe um 20 cm und die Breite um 10 cm überschritten werden.
- Grabmäler mit stark abgedachtem, geschweiftem oder rundem Kopf dürfen in der mittleren Höhe maximal 110 cm hoch sein.
- Die Inschrift kann auf dem Grabmal oder auf einem separaten und zum Grabmal passenden Schriftträger angebracht werden.

Art. 20

Über den Boden ragende Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. Die **Grabeinfassungen** Grabreihen werden gesamthaft durch Plattenwege eingefasst. Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten eingelegt.

Friedhöfe bei der protestantischen und der katholischen Kirche in Mastrils

Art. 21

Grabmal

¹ Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

		Breite	Höhe	Material
A	Erdbestattungsgräber für Erwachsene	65	110	Holzkreuz
A	Erdbestattungsgräber für Erwachsene	50	100	Grabsteine
B	Urnenreihengräber mit individueller Bepflanzung	normierte Beschriftungstafeln		
C	Urnengräber ohne Bepflanzung	nicht angeboten		
D	Urnennischen mit Pflanzfläche	nicht angeboten		
E	Urnennischen mit Pflanzgefäß	nicht angeboten		
F	Kindergräber	90	50	Holzkreuz
F	Kindergräber	70	40	Grabsteine
G	Gemeinschaftsgrab	normierte Beschriftungstafeln oder anonym		

Art. 22

Grabeinfassungen

¹ Sämtliche Gräber sind in gerader Flucht mit Einfassungen zu versehen. Die Masse betragen einheitlich:

In Gräberfeldern für Erwachsene 160 x 60

In Gräberfeldern für Kinder 100 x 40

In Gräberfeldern für Urnen 80 x 40

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Die Bestimmungen über Masse und Gestaltung der Grabmäler treten mit der Belegung neuer Grabreihe oder eines neuen Feldes in Kraft. **Übergangsbestimmungen**

Art. 24

Diese Friedhofordnung tritt am 19. Mai 2014 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 01. Juni 2008. **Inkrafttreten**

Gemeindevorstand Landquart:

Der Statthalter: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli